

# **1. Änderung der Katzenschutzverordnung der Stadt Raunheim**

## **Schutzverordnung für das Gebiet der Stadt Raunheim**

Aufgrund des § 13 b Satz 1 bis 4 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I, S. 2205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 12.12.2007, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften vom 24.04.2015, wird folgende Verordnung erlassen:

### **Präambel**

Die nachfolgenden Bestimmungen der Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Raunheim leiten sich aus den o.a. gesetzlichen Grundlagen ab. Zugleich wird in dieser Präambel auf die begründende Ausgangslage verwiesen, die als wesentliches Motiv für die Einführung einer Katzenschutzverordnung zu erkennen ist.

Die Haustierhaltung von Katzen, die es zulässt, dass nicht identifizierbare und unkastrierte Katzen regelmäßig Freilauf erhalten, hat in großem Umfang dazu beigetragen, dass verwilderte Katzenpopulationen im Stadtgebiet anzutreffen sind. Diese bleiben ohne regelmäßige Versorgung im Hinblick auf Futter und medizinische Leistungen. Aus dieser Verwilderungssituation ergeben sich nicht nur Leid und Nachteile für die verwilderten Katzen selbst. Ihr Bestand ist auch außerhalb ihrer eigenen Population mit vielfältigen nachteiligen Auswirkungen verbunden. So werden beispielsweise zahlreiche gefährliche Krankheiten durch wildlebende Katzen auf Hauskatzen übertragen. Auch trägt die Existenz relevanter Populationen wildlebender Katzen dazu bei, dass der Bestand von Vögeln und anderen Tierarten in der siedlungstypischen Gartenstruktur des Stadtgebietes reduziert wird und ggf. gefährdet werden könnte.

Es besteht folglich ein hohes Interesse daran, den Bestand an verwilderten Katzen im Stadtgebiet hinreichend begrenzt zu halten.

### **Artikel I**

#### **§ 3**

#### **Bußgeldvorschriften**

#### **Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Ordnungswidrig handelt,

- a. wer entgegen § 1 Absatz 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt.
- b. entgegen §1 Absatz 4 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.

### **Artikel II**

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

#### **§4 wird wie folgt geändert:**

Diese 1. Änderung der Katzenschutzverordnung für das Gebiet des Stadt Raunheim tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, den

Der Magistrat der  
Stadt Raunheim

Rendel  
Bürgermeister